



Markt Arnstorf  
Landkreis Rottal-Inn

# Bekanntmachung

über einen  Bebauungsplan  Grünordnungsplan

I.

Der  Marktgemeinderat  Bau- und Umweltausschuss  
des Marktes Arnstorf hat am **05. Juni 2019**  
für das Gebiet „**Gewerbegebiet Ost 2. Änderung**“ in Arnstorf,  
einen  **Bebauungsplan**  **Grünordnungsplan** als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

- ist von der / vom \_\_\_\_\_  
(Genehmigungsbehörde)  
mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
genehmigt worden.
- gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)  
 bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Entwurf mit Plan und Festsetzungen i. d. F. vom **05. Dezember 2018**, liegt samt Begründung ab  
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung  
im Rathaus Arnstorf, Marktplatz 8, Zimmer 106b auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der  
allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.  
Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter  
<https://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>  
**Der Bebauungsplan / Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und  
von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten  
Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über  
das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,  
ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB  
hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene  
Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die  
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Arnstorf, den 28.06.2019

Ort, Datum

Markt Arnstorf

Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 28.06.2019

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Arnstorf, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Der  Bebauungsplan  Grünordnungsplan

ist somit am 28.06..2019 in Kraft getreten.

Arnstorf, 28.06.2019 Heinz Kaltenhauser, Bauamt

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung